

E n t w u r f

Gesetz vom Über die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des § 105 Abs. 2 und 3 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 138/1989, beschlossen:

§ 1. (1) In als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt anerkannten allgemeinen Krankenanstalten - ausgenommen Universitätskliniken - und in Sonderkrankenanstalten hinsichtlich der Bereiche, für die sie als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt auf den im § 4 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, genannten Gebieten anerkannt sind, ist auf je 15 am 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres systemisierte Betten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt zu beschäftigen.

(2) Verfügt ein Rechtsträger in Wien über zwei oder mehrere Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt anerkannt sind, gelten diese Krankenanstalten für die Berechnung der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Ärzte als Einheit.

(3) Nicht zu den systemisierten Betten zählen solche, die als Funktionsbetten oder ausschließlich als Betten für Begleitpersonen vorgesehen sind. Funktionsbetten sind jedenfalls Dialysebetten, postoperative Aufwachbetten oder Betten, die zur Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen für Patienten während einer Anstaltsbetreuung vorübergehend oder für ambulante Patienten verwendet werden.

(4) Auf die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte können in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärzte angerechnet werden, sofern sie auf Ausbildungsstellen beschäftigt werden, die wegen des dringenden

Bedarfes an Fachärzten der betreffenden Sonderfächer nach dem 31. Dezember 1987 geschaffen werden; diese Sonderfächer sind von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen. In Ausbildung zum Facharzt eines solchen Sonderfaches stehende Ärzte können auch während der Absolvierung der erforderlichen Ausbildung in den hiefür einschlägigen Nebenfächern entsprechend angerechnet werden.

§ 2. Die Rechtsträger der im § 1 Abs. 1 genannten Krankenanstalten haben die in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte und die nach § 1 Abs. 4 in Ausbildung zum Facharzt anzurechnenden Ärzte vierteljährlich der Landesregierung unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums zu melden.

§ 3. (1) Wer den im § 1 Abs. 1 enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(2) Wer den im § 2 enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 S zu bestrafen.

§ 4. § 1 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 29. September 1950 über das Entgelt und die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung stehenden Ärzte, LGBI. für Wien Nr. 22/1950 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1956, LGBI. für Wien Nr. 19/1956, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

Der Entwurf eines Gesetzes über die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte enthält folgendes:

- 1.) Festsetzung, daß für die in Betracht kommenden Krankenanstalten auf je 15 systemisierte Betten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt zu beschäftigen ist.
- 2.) Verfügt ein Rechtsträger über zwei oder mehrere Krankenanstalten in Wien, sind die systemisierten Betten dieser Krankenanstalten als eine Einheit der Berechnung zugrunde zu legen.
- 3.) Feststellung, welche Betten nicht als systemisierte zu werten sind.
- 4.) Schaffung der Möglichkeit, daß bei Mangelfächern die in Ausbildung zum betreffenden Mangelfach stehenden Ärzte auf die Zahl der in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte angerechnet werden können.
- 5.) Verankerung der Meldepflicht.

E r l ä u t e r u n g e n

zum Gesetz über die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte

Zu § 1:

Durch die vorgesehenen Regelungen sollen die Grundsatzbestimmungen des § 105 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 138/1989, ausgeführt werden. Damit sollen die Ausbildungsplätze für praktische Ärzte vermehrt werden. Als Anknüpfungspunkt für die Berechnung bietet sich die Summe der am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres systemisierten Betten an. Mehrere Krankenanstalten desselben Rechtsträgers in Wien sind für diese Berechnung als Einheit zu betrachten. In Abs. 3 soll klargestellt werden, daß "Funktionsbetten", die näher umschrieben werden, und Betten für Begleitpersonen nicht zu den systemisierten Betten zu rechnen sind. Um die Ausbildung von Fachärzten in Mangelfächern nicht zu gefährden, wurde von der in § 102 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984 enthaltenen Möglichkeit im Ausführungsgesetz Gebrauch gemacht. Danach können auf die Zahl der zu beschäftigenden Ärzte jene in Ausbildung zum Facharzt stehenden Ärzte angerechnet werden, die auf Ausbildungsstellen beschäftigt werden, die nach dem 31. Dezember 1987 geschaffen werden. Die Mangelfächer sind von der Landesregierung mit Verordnung zu bestimmen. Unter diesen Voraussetzungen können Ärzte, die in Ausbildung zum Facharzt eines Mangelfaches stehen, auch während der Absolvierung ihrer Ausbildung in den einschlägigen Nebenfächern auf die Zahl der zu beschäftigenden Ärzte angerechnet werden. Die Rechtsträger der betroffenen Krankenanstalten können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Zu § 2:

Die Meldepflicht an die Landesregierung wird an die bereits in § 6 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984 bestehende Meldepflicht angepaßt, wonach die in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte vom Leiter der Ausbildungsstätte vierteljährlich der Österreichischen Ärztekammer unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums bekanntzugeben sind. Damit wird sichergestellt, daß durch die hier normierte Meldepflicht für die Rechtsträger von Krankenanstalten kein größerer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Zu § 3:

Die Höhe der Geldstrafe für Übertretungen nach § 1 Abs. 1 wurde in Anlehnung an die Strafbestimmungen des § 108 Abs. 2 und Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984 festgesetzt. Für die Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 2 ist eine entsprechend geringere Geldstrafe vorgesehen.

zu § 4:

Das Inkrafttreten des § 1 wird durch Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 138/1989, bestimmt, wonach die Länder verpflichtet sind, die Ausführungsgesetze mit 1. Jänner 1989 in Kraft zu setzen. Gleichzeitig wird das Gesetz vom 29. September 1950 über das Entgelt und die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung stehenden Ärzte außer Kraft gesetzt.

Durch die Ärztegesetznovelle, BGBl. Nr. 314/1987 (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1) wurde klargestellt, daß der Turnus zum praktischen Arzt und zum Facharzt nur im Rahmen von Arbeitsverhältnissen

möglich ist. Die Regelung des Entgeltes der in Ausbildung stehenden Ärzte hängt von der rechtlichen Position des Arbeitgebers ab. Ist der Arbeitgeber keine Gebietskörperschaft, erfolgt die Festsetzung nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG. Wenn der Arbeitgeber der Bund ist, ist das Dienstrecht des Bundes maßgeblich (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG), ist eine andere Gebietskörperschaft (Land, Gemeinde, Gemeindeverband) Dienstgeber, kommt das Dienstrecht dieser Gebietskörperschaften zur Anwendung (Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG). Auf Grund dieser Rechtslage bleibt dem Ausführungsgesetzgeber kein Raum, Bestimmungen nach § 105 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984 zu erlassen.